

16. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 58/298

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/582/Add.2, Ziffer 10)⁷⁰.

58/298. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 56/241 vom 24. Dezember 2001, 56/293 vom 27. Juni 2002 und 57/318 vom 18. Juni 2003, ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995 sowie die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts⁷¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷²,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Verabschiedung einer entsprechenden Resolution durch den Sicherheitsrat reagieren und rasch einen Friedenssicherungseinsatz in die Wege leiten können, und zwar innerhalb von dreißig Tagen bei traditionellen Friedenssicherungseinsätzen und von neunzig Tagen bei komplexen Friedenssicherungseinsätzen,

sowie in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

ingedenk dessen, dass der Umfang des Sonderhaushalts im Großen und Ganzen den Mandaten, der Anzahl, der Größe und der Komplexität der Friedenssicherungsmissionen angemessen sein sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts⁷¹;

2. *erklärt erneut*, dass die Verwaltung und das Finanzmanagement von Friedenssicherungseinsätzen wirksam und effizient sein müssen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Effizienz des Sonderhaushalts aufzuzeigen;

3. *bekräftigt*, dass die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Finanzmittel erfordert

und dass dieser Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsanträge für den Sonderhaushalt umfassend begründet werden muss;

4. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³ an;

5. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B vom 7. Juni 1996 bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

6. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Feldmissionen unter strikter Einhaltung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der einschlägigen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;

7. *bekräftigt* Ziffer 15 ihrer Resolution 56/293, bedauert, dass der in Ziffer 10 ihrer Resolution 57/318 angeforderte Bericht nicht auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurde, und beschließt, ihn auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu behandeln;

8. *beschließt*, die Durchführung der Umstrukturierung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen neunundfünfzigsten Tagung im Rahmen der in Ziffer 14 der Resolution 57/318 erbetenen Überprüfung weiter zu behandeln;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über den Stand der Liste rasch verlegbaren Zivilpersonals, einschließlich der Maßnahmen zur Steigerung ihres Nutzens, Bericht zu erstatten und dabei die bei ihrer Nutzung gewonnenen jüngsten Erfahrungen zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen künftiger Haushaltsanträge die Höhe des Sonderhaushalts zu überprüfen, einschließlich des Bedarfs an bestehenden Stellen, und dabei die Anzahl, die Größe und die Komplexität der Friedenssicherungseinsätze zu berücksichtigen;

11. *stellt mit Besorgnis fest*, dass, wie der Beratende Ausschuss in Ziffer 21 seines Berichts⁷³ vermerkt hat, die Durchführung von Ziffer 18 der Resolution 57/318 nicht der in der Resolution enthaltenen Forderung entspricht;

12. *wiederholt* Ziffer 18 der Resolution 57/318 und *ersucht* den Generalsekretär, in Zukunft, wenn der Friedenssicherungs-Sonderhaushalt behandelt wird, die in Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁷³ erbetenen Informationen hinsichtlich der Stellen vorzulegen, die zum 30. Juni eines bestimmten Jahres seit mindestens 12 Monaten unbesetzt geblieben sind, mit der Maßgabe, dass unterdessen bis zur Behandlung dieser Informationen durch die Generalversammlung der Rekrutierungsprozess unberührt bleibt;

⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷¹ A/58/703 und Add.1, A/58/705 und A/58/715.

⁷² A/58/759 und A/58/760.

⁷³ A/58/760.

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003⁷⁴;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

14. *billigt* den Mittelbedarf für den Sonderhaushalt in Höhe von 121.610.300 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005, namentlich 743 weiter bestehende und 18 neue befristete Stellen und den damit verbundenen stellenbezogenen und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

15. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und die weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 8.478.600 Dollar, die sich aus dem Betrag von 8.350.800 Dollar für den am 30. Juni 2003 abgelaufenen Zeitraum und der Anpassung in Höhe von 127.800 Dollar für den am 30. Juni 2001 abgelaufenen Zeitraum ergeben, sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 anzurechnen;

b) die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 59.000 Dollar, die sich aus der Differenz zwischen dem Betrag von 682.000 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode und der Anpassung in Höhe von 741.000 Dollar für den am 30. Juni 2001 abgelaufenen Zeitraum ergeben, sind dem in Buchstabe a) genannten Betrag hinzuzurechnen;

c) der Restbetrag von 113.131.700 Dollar wird anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 aufgeteilt;

d) die geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 16.509.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 sind auf den in Buchstabe c) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen.

RESOLUTION 58/299

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/582/Add.2, Ziffer 10)⁷⁵.

⁷⁴ A/58/703 und Add.1.

⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

58/299. Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 56/241 und 56/246 vom 24. Dezember 2001 und 57/278 B vom 18. Juni 2003,

nach Behandlung der Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Evaluierung der Auswirkungen der jüngsten Umstrukturierung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze⁷⁶, die Anschlussüberprüfung des Stands der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste betreffend Tätigkeiten zur Liquidation von Missionen bei den Vereinten Nationen⁷⁷, die Verwaltung von Treuhandfonds für Friedenssicherungseinsätze⁷⁸ und die Untersuchung der betrügerischen Abzweigung von 4,3 Millionen US-Dollar durch einen leitenden Bediensteten der Säule für Wiederaufbau der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo⁷⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Evaluierung der Auswirkungen der jüngsten Umstrukturierung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze⁷⁶ die Anschlussüberprüfung des Stands der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste betreffend Tätigkeiten zur Liquidation von Missionen bei den Vereinten Nationen⁷⁷, die Verwaltung von Treuhandfonds für Friedenssicherungseinsätze⁷⁸ und die Untersuchung der betrügerischen Abzweigung von 4,3 Millionen US-Dollar durch einen leitenden Bediensteten der Säule für Wiederaufbau der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo⁷⁹;

2. *beschließt*, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung im Rahmen ihrer Behandlung der Punkte "Personalmanagement" und "Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen" die Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Politiken und Verfahren für die Rekrutierung von Bediensteten für die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze⁸⁰ wieder aufzunehmen;

3. *stellt fest*, dass der Rat der Rechnungsprüfer entsprechend der Resolution 57/318 der Generalversammlung vom 18. Juni 2003 tätig werden wird, sobald er den Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste behandelt und festgestellt hat, welche zusätzliche Evaluierung er abgeben könnte⁸¹, und stellt außerdem fest, dass die Generalversammlung die Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste dann möglicherweise wieder aufnehmen wird.

⁷⁶ Siehe A/58/746.

⁷⁷ Siehe A/57/622.

⁷⁸ Siehe A/58/613.

⁷⁹ Siehe A/58/592 und Corr.1.

⁸⁰ Siehe A/58/704.

⁸¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/58/5), Bd. II, Kap. II, Ziffer 6.*